

Die Oberbürgermeisterin

Universitätsstadt Gießen · Dezernat I · Postfach 110820 · 35353 Gießen

AfD-Fraktion Gießen
z.Hd.
Herrn Prof. Dr. Reichmann

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Dietlind Grabe-Bolz
Zimmer-Nr.: 02-009
Telefon: 0641 306-1001
Telefax: 0641 306-2001
E-Mail: dietlind.grabe-bolz@giessen.de

über Büro der Stadtverordnetenversammlung

Datum: 21. September 2017

ANF/0789/2017, Anfrage gem. § 30 GO vom 11.09.2017

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Reichmann,

zu Ihrer Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

Die Sparkasse Gießen ist eine Zweckverbandssparkasse und keine Sparkasse der Stadt. Ich bin als Oberbürgermeisterin nach § 12 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Zweckverbands. Nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Sparkassensatzung bin ich Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse. Ich sitze dort also nicht als Vertreterin des Magistrats, sondern als Vertreterin des Zweckverband (§ 5d Abs. 1 Satz 1 SparkG). Meine Tätigkeit wird also nicht von der Stadtverordnetenversammlung überwacht, sondern nach Maßgabe des § 8 Abs. 8 der Zweckverbandssatzung von der Verbandsversammlung des Zweckverbands.

Der VGH Mannheim (Urt. v. 12.3.2001 – 1 S 785/00 -, juris Rz. 43) hat entschieden, dass Angelegenheiten einer Sparkasse keine Angelegenheit der Gemeinde sind (vgl. auch BVerwG Beschl. v. 20.12.1989 – 7 B 181/89 -, juris Rz. 9; OVG Lüneburg Urt. v. 3.6.2009 – 10 LC 217/07 – juris Rz. 62; VG Stade Urt. v. 16.2.2011 – 1 A 899/09 -, juris Rz. 9). Begründet wird dies damit, dass die Sparkasse über eine besondere organisatorische und personelle Selbständigkeit verfügt, die das Verhältnis von Sparkassen als rechtlich selbständigen Instituten des geschäftlichen Wettbewerbs zu den Gemeinden als ihren Gewährträgern seit langem prägt (BVerwG a.a.O.). Dadurch unterscheiden sich Sparkassen maßgeblich von Eigengesellschaften (aM Bracht NVwZ 2016, 108, 109).

An wie vielen Sitzungen des Verwaltungsrates der Sparkasse Gießen hat die Oberbürgermeisterin als dessen Mitglied in den Jahren 2013, 2014, 2015, 2016 und 2017 jeweils teilgenommen?

Ich bin als Verbandsvorsitzende des Zweckverbands Mitglied im Verwaltungsrat, und nicht aufgrund meiner Eigenschaft als Vertreterin der Stadt. Daher obliegt die Überwachung meiner Tätigkeit nicht der Stadtverordnetenversammlung.

Ich kann Ihnen aber mitteilen, dass ich in den Jahren 2013, 2014, 2015 und 2016 an allen sowie 2017 an allen bereits stattgefundenen Sitzungen des Verwaltungsrats der Sparkasse Gießen teilgenommen habe.

1. Zusatzfrage: An welchen Fortbildungsmaßnahmen über aktuelle Entwicklungen im Kreditwesen hat sie in den Jahren 2013, 2014, 2015, 2016 und 2017 jeweils teilgenommen?

Diese Frage richtet sich an die Erfüllung der Fortbildungspflicht nach § 5d Abs. 4 SparkG. Auch hier gilt, dass es sich dabei – offensichtlich – um eine Angelegenheit der Sparkasse handelt, die nicht der Überwachung durch die Stadtverordnetenversammlung unterliegt.

2. Zusatzfrage: Wie hoch war die Aufwandsentschädigung für die Oberbürgermeisterin als Vorsitzende des Verwaltungsrats der Sparkasse Gießen im Jahr 2016?

Diese Frage betrifft die Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 5d Abs. 3 Satz 3 SparkG. Auch hier handelt es sich um eine Angelegenheit der Sparkasse.

Die Aufwandsentschädigung wird auch nicht dadurch zu einer Angelegenheit der Stadt, weil ich sie an die Stadt abführen muss. Die Abführungspflicht ist durch § 5d Abs. 3 Satz 3 SparkG ausgeschlossen.

Ebensowenig besteht eine Auskunftspflicht aus § 123a Abs. 2 Satz 3 HGO, weil sich diese Vorschriften nur auf die Beteiligung der Stadt an Unternehmen in Privatrechtsform bezieht.

Mit freundlichen Grüßen



Dietlind Grabe-Bolz
Oberbürgermeisterin